

DEFINITIONEN

- I. Vertrag: Schriftliches Dokument, in dem die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart sind, bestehend aus den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen und dem Fragebogen.
- II. Kunde(n): Unternehmen, gegen das/die der Versicherungsnehmer eine Forderung aus Lieferung von Waren oder Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen hat.
- III. Kreditlimit(e): Die auf dem Kreditmanagement des Versicherungsnehmers beruhende maximale versicherbare offene Forderung des Versicherungsnehmers gegen den/die Kunden.
- IV. Kreditmanagement: Vom Versicherer akzeptierte Vorgehensweise des Versicherungsnehmers gemäß dessen Angaben im Fragebogen hinsichtlich der Gewährung und Überwachung von Kreditlimiten sowie der Forderungseintreibung gegenüber den Kunden des Versicherungsnehmers.
- V. Fragebogen: Das vom Versicherungsnehmer ausgefüllte und unterschriebene Dokument, welches detaillierte Angaben zu seinen Geschäftsaktivitäten, dem Profil seiner Debitoren, seiner Erfahrung und seinem Kreditmanagement enthält, und das von dem Versicherungsnehmer wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen ist. Dieser Fragebogen ist dem Versicherungsvertrag als Anhang A beigelegt und ist Bestandteil des Vertrages.
- VI. Drohende(n) Forderungsausfall/-fälle: Jegliches Ereignis und jegliche Information, die zu der Überzeugung des Versicherungsnehmers führt, dass die Zahlungsunfähigkeit des Kunden wahrscheinlich ist.
- VII. Forderungsverlust(e): Gesamtbetrag der Forderung(en) des Versicherungsnehmers gegen seine(n) Kunden, in deren Höhe der/die Kunde(n) gegenüber dem Versicherungsnehmer mit der Zahlung ausfällt/ausfallen.
- VIII. Schaden/Schäden: Forderungsverlust, der gemäß den Bedingungen des Vertrags versichert ist.
- IX. Entschädigungsleistung(en): Der Betrag, in dessen Höhe der Versicherer gemäß den Bedingungen des Vertrags gegenüber dem Versicherungsnehmer wegen der Zahlungsunfähigkeit seiner Kunden aus rechtlich begründeten Forderungen Entschädigung leistet.
- X. Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung: Lieferung und Rechnungsstellung von Waren oder Erbringung und Rechnungsstellung von Werk- oder Dienstleistungen durch den Versicherungsnehmer an die Kunden gemäß der Spezifikation in Art. 1 der Besonderen Bedingungen.
- XI. Maximales Zahlungsziel: Der maximale Zeitraum gemäß Art. 3 der Besonderen Bedingungen, den der Versicherungsnehmer seinem/seinen Kunden zur Forderungsbegleichung gewähren darf.
- XII. Fälligkeitsdatum: Das ursprüngliche Datum gemäß Rechnung oder anderweitiger schriftlicher Vereinbarung, an dem die Zahlung durch den Kunden an den Versicherungsnehmer zu erfolgen hat.
- XIII. Überfälligkeit: Wenn eine Forderung aus Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung nicht an dem ursprünglichen Fälligkeitsdatum bezahlt wurde.
- XIV. Inkasso-Dienstleister: Dienstleister, z.B. Inkassogesellschaft oder Rechtsanwalt, dessen Gegenstand der professionelle Einzug überfälliger Forderungen Dritter ist, und der von dem Versicherer genehmigt sowie in Art. 14 der Besonderen Bedingungen benannt ist.
- XV. Liefer-/Leistungsstopp: Zeitpunkt, ab dem Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen des Versicherungsnehmers an Kunden nicht mehr unter Versicherungsschutz stehen. Dieser Zeitpunkt tritt ein, wenn bei Erbringung der Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung wegen vorheriger Forderungen des Versicherungsnehmers eine Überfälligkeit des Kunden von mehr als den in Art. 4 der Besonderen Bedingungen angegebenen Tagen besteht oder wenn bei dem Kunden Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder ein Forderungsausfall droht.

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen und dem Fragebogen ist Gegenstand des Vertrages die Versicherung des Versicherungsnehmers gegen Forderungsverluste aufgrund von Zahlungsausfällen seiner Kunden aus vom Versicherungsnehmer erbrachten Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen gemäß den Angaben im Fragebogen und gemäß der Bestimmung in Art. 1 der Besonderen Bedingungen.

2. RISIKOVEREINBARUNG

Der Versicherungsnehmer gewährt seinen Kunden Kreditlimiten unter Beachtung seines Kreditmanagements auf Basis erhaltener Informationen, so wie von dem Versicherungsnehmer in dem Fragebogen beschrieben und festgehalten. Die Gewährung dieser Kreditlimiten muss in jedem Fall der Kreditwürdigkeit des betreffenden Kunden entsprechen. Wenn ein Kunde zahlungsunfähig ist oder wenn ein Liefer-/Leistungsstopp verhängt wurde, darf der Versicherungsnehmer ein Kreditlimit für den betreffenden Kunden erst wieder gewähren, wenn alle Überfälligkeiten bezahlt wurden und eine neue positive Risikobewertung vorliegt. Bürgschaften, Garantien und andere Sicherheiten, die der Versicherungsnehmer hereingeholt hat, haben keinen Einfluss auf die anzuwendende

Vorgehensweise bei der Berechnung und Gewährung des Kreditlimits und führen insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Kreditlimits.

3. VERSICHERTE RISIKEN (SCHÄDEN)

Die versicherten Risiken sind die endgültigen Forderungsausfälle des Versicherungsnehmers aus der Nichtbegleichung von Forderungen durch die Kunden wegen Zahlungsunfähigkeit gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags.

3.1. Zahlungsunfähigkeit (Versicherungsfall)

3.1.1. Kunden sind zahlungsunfähig, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Insolvenzverfahrenseröffnung mangels Masse abgewiesen wird bzw. bei vergleichbaren Gerichtsentscheidungen nach dem auf den Kunden ggf. anzuwendenden ausländischen Recht, oder wenn mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist, oder wenn eine von dem Versicherungsnehmer gegen seinen Kunden vorgenommene Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat. Die Zahlungsunfähigkeit und damit der Versicherungsfall tritt an dem Tag ein, an dem das zuständige Gericht die Insolvenzverfahrenseröffnung oder die Abweisung mangels Masse bzw. das nach ausländischem Recht Entsprechende durch Gerichtsentscheidung feststellt, oder an dem alle Gläubiger dem Abschluss des außergerichtlichen Liquidations- oder Quotenvergleich zugestimmt haben, oder an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das zuständige Vollstreckungsorgan attestiert wurde.

3.1.2. Zahlungsunfähigkeit ist nur dann unter diesem Vertrag versichert, wenn sie spätestens 1 Jahr nach Vertragsbeendigung eingetreten ist.

3.2. Versicherte Schäden: Unter Beachtung und Einhaltung der Bedingungen vorliegenden Vertrages fallen Forderungsverluste des Versicherungsnehmers unter Versicherungsschutz, sofern

- 3.2.1. der Versicherungsnehmer für die zugrundeliegenden Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen an den Kunden ein Kreditlimit gemäß Art. 2 eingeräumt hat, und
- 3.2.2. die Forderungen aus Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen entstanden sind, die ab dem in Art. 2 der Besonderen Bedingungen bestimmten Datum und vor Beendigung des Vertrages erbracht wurden, und
- 3.2.3. die Forderungen binnen 30 Tagen ab dem Tag der Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung in Rechnung gestellt wurden, und
- 3.2.4. die Forderungen weder bestritten noch bestreitbar sind, sondern im Rahmen des unter Art. 3.1.1 genannten gerichtlichen Verfahrens als Forderung gegen den Kunden festgestellt wurde, und
- 3.2.5. in deren Höhe im Rahmen des unter Art. 3.1.1 genannten gerichtlichen Verfahrens keine Zahlung erfolgt oder verbindlich in Aussicht gestellt ist, und
- 3.2.6. das maximale Zahlungsziel gemäß Art. 3 der Besonderen Bedingungen nicht überschritten wurde, und
- 3.2.7. der Versicherungsnehmer erfolglos alle möglichen Maßnahmen zum Forderungseinzug ausgeschöpft und durchgeführt hat, inklusive der Verwertung etwaiger Sicherheiten, wie z.B. Bürgschaft, Garantie oder Eigentumsvorbehalt, und
- 3.2.8. diese Forderungsverluste gegen einen versicherten Kunden keinen Bagateltschaden darstellen, sondern mehr als die in Art. 10 a der Besonderen Bedingungen bestimmte Summe betragen.

3.3. Versicherte Kunden: Unter Beachtung und Einhaltung der Bedingungen vorliegenden Vertrages sind Forderungen gegen zahlungsunfähige Kunden versichert, die:

- 3.3.1. im Handelsregister oder einem entsprechenden Register im Land des Schuldners eingetragen oder sogenannte Kann-Kaufleute nach deutschem Recht oder Entsprechendes nach dem Recht im Land des Kunden sind, und
- 3.3.2. ihren Sitz in einem der in Art. 5 der Besonderen Bedingungen aufgezählten Länder haben, und
- 3.3.3. von dem Versicherungsnehmer unabhängig sind, sowohl rechtlich als auch finanziell, sowie auf welche der Versicherungsnehmer keinerlei Kontrolle ausübt und an deren Geschäftsleitung oder Führung der Geschäfte der Versicherungsnehmer nicht beteiligt ist, und von denen der Versicherungsnehmer rechtlich und finanziell unabhängig ist sowie die auf den Versicherungsnehmer keinerlei Kontrolle ausüben und die an der Geschäftsleitung oder Führung der Geschäfte des Versicherungsnehmers nicht beteiligt sind, und
- 3.3.4. am Tag der Unterzeichnung vorliegenden Vertrages mit keiner unbestrittenen Forderung mehr als die in Art. 4 der Besonderen Bedingungen bestimmten Tage ab dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdatum überfällig sind.

3.4. Beweislast: Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer im Hinblick auf einen Schaden obliegt dem Versicherungsnehmer die Beweislast dafür, dass alle Bedingungen dieses Vertrages sowie die Vorgehensweise zum Kreditmanagement und Forderungseinzug gemäß Fragebogen eingehalten wurden. Die Benennung eines Kunden durch den

Versicherungsnehmer im Fragebogen oder in jeglichem sonstigem Dokument, sei es vor oder nach Unterzeichnung vorliegenden Vertrages, impliziert in keinem Fall das Bestehen von Versicherungsschutz für Forderungen gegen jenen benannten Kunden.

4. KREDITMANAGEMENT

Der Versicherungsnehmer hat die unter diesem Vertrag versicherten Risiken zu behandeln, als seien sie nicht versichert; er ist verpflichtet, beim Debitoren-/Risiko-/Kredit- und Forderungsmanagement mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzugehen.

- 4.1. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,
 - 4.1.1. vor Gewährung eines Kreditlimits die Kreditwürdigkeit des Kunden auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen gemäß dem Fragebogen zu analysieren und sein Kreditmanagement anzuwenden, und
 - 4.1.2. für die wirksame Einbeziehung seiner allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen / Allgemeinen Verkaufsbedingungen / Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche mindestens die Vereinbarung des Zahlungsziels und - abhängig von dem Land, in dem der Kunde seinen Sitz hat - umfassender Eigentumsvorbehaltsrechte (einfacher, erweiterter und verlängert Eigentumsvorbehalt) des Versicherungsnehmers enthalten müssen, in die Vertragsverhältnisse mit seinen Kunden zu sorgen, und
 - 4.1.3. entsprechend der im Fragebogen beschriebenen Vorgehensweise die Fälligkeitsdaten zu überwachen, die Forderungen geltend zu machen und die Debitorenkonten zu aktualisieren. Er ist stets verpflichtet, gegenüber seinen Schuldnern alle zur Vermeidung oder Minderung eines Forderungsausfalls geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und
 - 4.1.4. jede überfällige Forderung spätestens an dem in Art. 15 der Besonderen Bedingungen genannten Zeitpunkt an einen der in Art. 14 der Besonderen Bedingungen genannten Inkasso-Dienstleister zum Forderungseinzug zu übergeben. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Dienstleister insoweit umfassend zu bevollmächtigen und dessen Entscheidungen hinsichtlich der überfälligen Forderungen zu folgen; der Versicherer ist an diese Empfehlungen ebenfalls gebunden. Für Fälle, in denen der Versicherer die Forderungseintreibung selbst übernehmen möchte, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherer auf dessen Anforderung zu bevollmächtigen, namens und an Stelle des Versicherungsnehmers alle Rechte in Bezug auf die Forderung(en) und für deren Beitreibung auszuüben. Sofern erforderlich ist der Versicherer zu diesem Zweck berechtigt, von dem Versicherungsnehmer die Abtretung der Forderung(en) an sich zu verlangen.
- 4.2. Sofern der Versicherungsnehmer Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen an den Kunden erbringt,
 - > trotz oder entgegen eines Liefer-/Leistungsstopps gemäß Art. 4 der Besonderen Bedingungen, und/oder
 - > obwohl der Kunde zahlungsunfähig ist, und/oder
 - > obwohl der Versicherungsnehmer Kenntnis von Tatsachen hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste, die den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit des Kunden aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns erwarten lassen, und/oder
 - > das ursprüngliche Fälligkeitsdatum um mehr als die in Art. 4 der Besonderen Bedingungen angegebenen Tage verlängert hat,sind die aus den betreffenden Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen resultierenden Forderungen nicht versichert.
- 4.3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die in Art. 13 und 14 der Besonderen Bedingungen genannten Dienstleister zu bevollmächtigen, sich bezüglich jeglicher Schäden unmittelbar mit dem Versicherer auseinanderzusetzen und diesen mit allen verfügbaren Informationen zu versorgen.
- 4.4. Um die Einhaltung der Pflichten des Versicherungsnehmers gemäß dieses Vertragsteils in Art. 4 und den Informationen im Fragebogen zu überprüfen, behält sich der Versicherer das Recht vor, selbst oder durch Dritte jegliche Recherchen anzustellen, die der Versicherer für erforderlich hält, um die Einhaltung der Pflichten des Versicherungsnehmers gemäß diesem Vertragsteil Art. 4 und der Informationen gemäß Fragebogen sicherzustellen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer hierbei vollumfänglich zu unterstützen. Der Versicherer ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und Unterlagen zu verlangen.

5. ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.1. dem Versicherer binnen 1 Monats ab Ende des jeweiligen Versicherungsjahres folgende Informationen zu liefern:
 - > Erzielter Jahresumsatz im abgelaufenen Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, eine separate Umsatzerklärung für jedes Land und für den Gesamtumsatz abzugeben. Der bei Beginn vorliegenden Vertrages erwartete Umsatz für das Versicherungsjahr ist in Art. 6 der Besonderen Bedingungen angegeben.
 - > Die durchschnittliche Außenstandsdauer im abgelaufenen Versicherungsjahr, die sich nach folgender Formel berechnet:
$$\frac{\text{durchschnittlicher Außenstand inklusive Umsatzsteuer}}{\text{Jahresumsatz inklusive Umsatzsteuer}} \times 360$$
 - > Die bei Beginn vorliegenden Vertrages bestehende durchschnittliche Außenstandsdauer ist in Art. 7 der Besonderen Bedingungen angegeben.
 - > Detailliertes Kundenkonto und offene-Posten-Liste, woraus sich unter Ausweis des Forderungsalters sowohl die bereits fälligen als auch die noch nicht fälligen Forderungen gegen die einzelnen Kunden ergeben.

> Diese Informationen bilden eine wesentliche Grundlage für die Risikobewertung, die Vertragsentscheidung und die Prämienberechnung durch den Versicherer.

- 5.2. den Fragebogen vor Vertragsbeginn wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen sowie den Versicherer sofort über Änderungen in Bezug auf die Angaben im Fragebogen und Veränderungen im Kreditmanagement zu informieren, insbesondere über Änderungen bei der Kreditlimitvergabe, beim Zahlungsziel und beim Mahnwesen. Diese Informationen stellen gemeinsam mit den Informationen gemäß Art. 5.1 die wesentliche Grundlage für die Risikobewertung, die Vertragsentscheidung und die Prämienberechnung durch den Versicherer dar.
- 5.3. den Versicherer sofort über einen drohenden Forderungsausfall zu informieren.
- 5.4. dem Versicherer alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für das Vertragsverhältnis, insbesondere für die Prämienberechnung und die Schadenprüfung erforderlich sind.
- 5.5. binnen 30 Kalendertagen ab dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit seines Kunden gemäß obigem Art. 3.1.1 hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen, ohne Rücksicht auf die Kenntnis jedoch spätestens binnen 6 Monaten ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gemäß Art. 3.1.1, eine Schadenmeldung gemäß dem vom Versicherer akzeptierten Schadenmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Versicherer einzureichen. Der Versicherungsnehmer ist auch verpflichtet, die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß vorstehender Art. 2 und 4 nachzuweisen. Ferner ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich nach Vorliegen den Auszug aus der Insolvenztafel, aus dem sich die Anerkennung der Forderung(en) durch den Insolvenzverwalter ergibt, bzw. für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, den entsprechenden Nachweis nach dem Recht im Land des Kunden zu übermitteln.
- 5.6. Der Versicherer haftet nicht für Informationen bzw. Angaben des Versicherungsnehmers bzw. dessen Makler, die er bei Meldungen an Justiz- und/oder Steuerbehörden berücksichtigt. Der Versicherer unterstellt, dass die ihm eingereichten Informationen korrekt sind, verantwortlich hierfür ist der Versicherungsnehmer.

6. PRÄMIE

- 6.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte jährliche Mindestprämie erstmals bei Unterzeichnung des Versicherungsvertrages sowie im weiteren Vertragsverlauf jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres und die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres an den Versicherer zu zahlen. Die Mindestprämie und die eventuelle zusätzliche Umsatzprämie sowie die Prämienberechnung ist in Art. 8 der Besonderen Bedingungen bestimmt; die Grundlagen der Prämienberechnung ergeben sich aus Art. 5.1 und 5.2. Sofern die Versicherungsprämie der Versicherungssteuer unterliegt, ist jegliche Prämie zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer an den Versicherer zu zahlen.
- 6.2. Die Mindestprämie und die eventuell vereinbarte Umsatzprämie ist jeweils binnen 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum der Prämienrechnung des Versicherers an diesen zu zahlen.
- 6.3. Werden Prämien nicht spätestens am Fälligkeitstag in voller Höhe an den Versicherer bezahlt, befindet sich der Versicherungsnehmer in Verzug und hat gesetzliche Verzugszinsen und ggf. weiteren Schadensersatz an den Versicherer zu leisten.
- 6.4. Wird die Mindestprämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Im Falle des Vertragsrücktritts steht dem Versicherer für das betreffende Versicherungsjahr eine angemessene Geschäftsgebühr zu. Ist die Mindestprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. § 37 Abs. 2 S. 2 VVG, wonach die Leistungsfreiheit voraussetzt, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Rechtsfolge durch gesonderte Textmitteilung oder durch auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam machen muss, gilt nicht.
- 6.5. Sofern neben der jährlichen Mindestprämie eine jährliche Umsatzprämie vereinbart ist und diese nicht rechtzeitig gezahlt wird, ist der Versicherer berechtigt, dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist unter Bezifferung der rückständigen Prämie, der Zinsen und der Kosten zu bestimmen; die Frist muss 2 Wochen betragen. Tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und befindet sich der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Prämie, Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Entschädigungsleistung verpflichtet. Ferner ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Fristablauf fristlos zu kündigen, sofern sich der Versicherungsnehmer weiterhin in Verzug befindet. Der Versicherer ist berechtigt, die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt zu verbinden, dass die Kündigung mit Fristablauf automatisch wirksam wird, sofern sich der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt in Verzug befindet. Leistet der Versicherungsnehmer sämtliche überfälligen Zahlungen innerhalb eines Monats nach Kündigung oder, im Fall einer mit der Fristbestimmung verbundenen Kündigung, innerhalb eines Monats nach Fristablauf, wird die Kündigung unwirksam. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt hiervon jedoch unberührt. Auf sämtliche vorstehenden Rechtsfolgen muss der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht erneut und gesondert hinweisen; § 38 Abs. 1 S. 2 VVG gilt insoweit nicht.
- 6.6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags gemäß Art. 11.5 wegen fristloser Kündigung durch den Versicherer infolge einer Anmeldepflichtverletzung, steht dem Versicherer die Prämie zu, die bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wäre, wenn der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht erfüllt hätte. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.
- 6.7. Ist der Vertrag gemäß Art. 11.4 infolge Anfechtung seitens des Versicherers wegen arglistiger Täuschung nichtig, steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.

- 6.8. In allen anderen als den in vorstehenden Art. 6.6 und 6.7 bezeichneten Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt sowohl für die Mindestprämie als auch für die ggf. vereinbarte zusätzliche Umsatzprämie.
- 6.9. Versicherungsnehmer und Versicherer sind sich darüber einig, dass der Versicherer berechtigt ist, gegen den Versicherungsnehmer bestehende Prämienforderungen gegen Entschädigungsansprüche des Versicherungsnehmers aufzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Entschädigungsleistung z.B. infolge Abtretung einem Dritten zustehen sollte. Dem Versicherungsnehmer steht ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den Versicherer zu. Der Versicherungsnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherers berechtigt, Ansprüche auf Auszahlung von Entschädigungsleistungen an Dritte abzutreten; selbst bei erteilter Zustimmung hat die Schadenkorrespondenz und Schadenabrechnung weiterhin nur zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu erfolgen.

7. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNG

Ein Schaden wird immer dem Versicherungsjahr zugeordnet, in dem für den betreffenden Schaden die erste versicherte offene Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Kunden entstanden ist; ausschlaggebend ist insoweit das Rechnungsdatum. Für den betreffenden Schadenfall kommen die vertraglichen Bedingungen zur Anwendung, die an vorgenanntem Zeitpunkt Geltung haben.

- 7.1. Entschädigungsvorrisiko: Von allen Schäden im Laufe eines jeden Versicherungsjahres hat der Versicherungsnehmer pro Versicherungsjahr den in Art. 9 der Besonderen Bedingungen angegebenen Betrag selbst zu tragen.
- 7.2. Versicherter Prozentsatz: Von jedem das Entschädigungsvorrisiko übersteigenden Schaden trägt der Versicherer den in Art. 11 der Besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatz. Den unversicherten Prozentsatz (Selbstbehalt) trägt ausschließlich der Versicherungsnehmer; er ist nicht berechtigt, diesen anderweitig zu versichern.
- 7.3. Höchstentschädigung: Maximaler Entschädigungsbetrag, den der Versicherer pro Versicherungsjahr an den Versicherungsnehmer zu zahlen hat. Die Höchstentschädigung ist in Art. 12 der Besonderen Bedingungen festgelegt. Vom Versicherer geleistete und/oder zu leistende Entschädigungszahlungen werden ebenso auf die Höchstentschädigung angerechnet wie die an den Versicherer geflossenen Rückflüsse und Erlöse.
- 7.4. Einzelschadenfranchise: Betrag gemäß Art. 10 b der Besonderen Bedingungen, der von jeder Entschädigungsleistung in Abzug gebracht wird und vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen ist.
- 7.5. Berechnung der Entschädigungsleistung:
- > versicherte Schadensumme aus Warenlieferung oder Werk- oder Dienstleistung unter Einhaltung der Regelungen in obigem Art. 3.2 und Art. 3.3 und begrenzt durch
 - die Höhe des Kreditlimits
 - die Höchstentschädigung
 - > abzüglich der gemäß Art. 8.2 anzurechnenden Rückflüsse, Erlöse und aufrechenbaren Forderungen
 - > abzüglich des Entschädigungsvorriskos, soweit dieses noch nicht verbraucht wurde multipliziert mit dem versicherten Prozentsatz
 - > abzüglich der Einzelschadenfranchise
- 7.6. Fälligkeit: Der Versicherer hat den dem Versicherungsnehmer nach den Vertragsbedingungen zustehenden Entschädigungsbetrag binnen 30 Kalendertagen ab Erhalt sämtlicher Informationen und Unterlagen, die er vom Versicherungsnehmer zur Schadenprüfung verlangt hat, zu zahlen.
- 7.7. Forderungsübergang: In Höhe der vom Versicherer geleisteten Entschädigung gehen die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen den betreffenden Kunden oder Dritte auf den Versicherer über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zum Übergang der Forderungen und Nebenrechte gegen den Kunden oder Dritte auf den Versicherer Erforderliche, um die entschädigten Forderungen einzutreiben, zu veranlassen.

8. ZAHLUNGSEINGÄNGE, RÜCKFLÜSSE UND ERLÖSE

- 8.1. Anrechnung eingehender Zahlungen: Im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer werden alle auf die gegen einen Kunden bestehenden offenen Forderungen eingehenden Zahlungen in chronologischer Reihenfolge auf die insgesamt gegen diesen Kunden bestehenden offenen Forderungen angerechnet, mithin zunächst jeweils auf die älteste offene Forderung des Versicherungsnehmers gegen den Kunden. Zahlungseingänge nach einem Liefer-/Leistungsstopp werden anteilig in dem am Tag des Liefer-/Leistungsstopps bestehenden Verhältnis zwischen versicherten und unversicherten Forderungen auf die jeweils älteste offene Forderung angerechnet, es sei denn, es liegt eine abweichende Entscheidung des Inkasso-Dienstleisters vor. Im Falle einer Überschreitung des Kreditlimits können Forderungen erst dann und insoweit in den Versicherungsschutz nachrücken, als durch die Bezahlung der jeweils ältesten offenen Forderungen hierfür Platz frei wird. Ein Nachrücken von Forderungen nach einem Liefer-/Leistungsstopp ist ausgeschlossen.
- 8.2. Sämtliche Rückflüsse und Erlöse (z.B. Rücklieferungen und Erlöse aus einfachem, erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt, Erlöse aus sonstigen Rechten und Sicherheiten, Quotenzahlungen, usw.) sowie aufrechenbaren Forderungen werden bei der Berechnung der Entschädigungsleistung in dem bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Verhältnis zwischen versicherten und unversicherten Forderungen in Abzug gebracht.
- 8.3. Sämtliche Rückflüsse und Erlöse in Bezug auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer gemäß obigem Art. 7.1 alleine getragen wurden, stehen dem Versicherungsnehmer zu, werden jedoch in entsprechender Höhe dem Entschädigungsvorrisiko hinzugerechnet.

- 8.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich sämtliche Rückflüsse und Erlöse anzuzeigen und zu belegen. Dies gilt insbesondere zum einen auch für Schäden, die vom Versicherungsnehmer gemäß obigem Art. 7.1 alleine getragen wurden. Zum anderen gilt dies insbesondere auch für Schäden, in denen nach Leistung der Entschädigung durch den Versicherer Zahlungen bei dem Versicherungsnehmer eingehen; in solchen Fällen erstellt der Versicherer eine korrigierte Schadenabrechnung aufgrund derer der Versicherungsnehmer gegebenenfalls verpflichtet ist, unverzüglich die somit zu viel an ihn gezahlte Entschädigungsleistung an den Versicherer zurück zu zahlen.

9. AUSSCHLÜSSE

- 9.1. Versicherungsschutz besteht nicht, sofern der Schaden durch Krieg (mit oder ohne Kriegserklärung) oder feindliche Handlungen jeder Art, Landbesetzung, Revolution, Streik, innere Unruhen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Sicherstellung, Beschlagnahme oder Zerstörung von Ware durch öffentliche Macht, ein allgemeines von der Regierung im Land des Kunden oder eines anderen Landes, über das die Zahlung vorzunehmen ist, erlassenes Moratorium, politische Ereignisse, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Devisenknappheit, Geldentwertung, Geld-/Devisenschwankungen, gesetzliche oder administrative Maßnahmen im Land des Abnehmers, die den Transfer der von dem Kunden vorzunehmenden oder vorgenommenen Zahlungen beeinträchtigen, Import- oder Exportbeschränkungen, Widerruf von Import- oder Exportlizenzen oder andere Maßnahmen einer Regierung, welche die Vertragserfüllung durch den Kunden beeinträchtigen, Verstoß des Versicherungsnehmers gegen ein staatliches Einfuhr- oder Ausfuhrverbot, durch Kernenergie zumindest mitverursachte Katastrophen, z.B. Strahlung durch Kernfusion oder radioaktive Strahlung, Wirbelstürme, Überflutungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Flutwellen oder andere Naturkatastrophen oder Nichtinhaltung von Gesetzen im Land des Versicherungsnehmers und/oder des Kunden zumindest mitverursacht wurde.
- 9.2. Folgende Forderungen sind nicht versichert: Forderungen gegen einen Staat, ein Bundesland, eine Provinz, eine Stadt, eine örtlichen Behörde oder eine sonstige Behörde oder öffentliche Einrichtung, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren oder entsprechendes Verfahren nach dem anzuwendenden ausländischen Recht eingeleitet und eröffnet werden kann; Forderungen gegen eine öffentliche Institution oder ein öffentlich-rechtliches Unternehmen; Forderungen, die bei einer anderweitigen Versicherungsgesellschaft unter Versicherungsschutz stehen; Forderungen gegen ein Unternehmen, das in einer Sanktionsliste aufgeführt ist.
- 9.3. Folgende Forderungen sind von vornherein vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Mehrwert-/Umsatzsteuer, sonstige aufgrund grenzüberschreitenden Handelsverkehrs entstehende Steuern und Zölle, Kursverluste (z.B. Transfer-Wechselkursverluste), die Forderungsteile aus Rechnungen, durch die das Kreditlimit überschritten wird, Forderungen aus Warenlieferungen oder Werk- oder Dienstleistungen entgegen obigem Art. 4.4, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatzforderungen, Kosten aus außergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen mit Kunden und sonstige durch Mängelrügen und Einwendungen des Kunden entstandene Forderungen sowie Fabrikationskosten, mithin Kosten für hergestellte oder sich in Produktion befindliche Ware bzw. für sich in Arbeit befindliche Werk- oder Dienstleistungen, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht fertiggestellt oder geliefert bzw. abgenommen worden sind.

10. VERTRAGSBEGINN, VERTRAGSLAUFZEIT, VERTRAGSVERLÄNGERUNG

- 10.1. Die Laufzeit des vorliegenden Vertrages ist in Art. 16 der Besonderen Bedingungen festgelegt.
- 10.2. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderes vereinbart ist, beginnt der Versicherungsschutz mit Unterzeichnung durch den Versicherungsnehmer und den Versicherer, mit der aufschiebenden Bedingung der zuvor erfolgten Bezahlung der Mindestprämie an den Versicherer gemäß obigem Art. 6.
- 10.3. Sofern in den Besonderen Bedingungen nichts Anderes vereinbart ist, verlängert sich das Vertragsverhältnis zu unveränderten Bedingungen jeweils stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat das Vertragsverhältnis durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 2 Monaten zum vorgesehenen Vertragsende gekündigt.

11. VERTRAGSÄNDERUNG, VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG ODER VERTRAGSKÜNDIGUNG

- 11.1. Risiko-/Gefahrerhöhung: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jegliche Risiko-/Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen. Als Risiko-/Gefahrerhöhung gelten insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Umstände:
- > Eine Erhöhung der in Art. 7 der Besonderen Bedingungen angegebenen durchschnittlichen Außenstandsdauer bei Vertragsbeginn um die in Art. 7 der Besonderen Bedingungen angegebene %-Zahl;
 - > Eine Erhöhung der gemäß Art. 5.1 zu meldenden durchschnittlichen Außenstandsdauer im abgelaufenen Versicherungsjahr um die in Art. 7 der Besonderen Bedingungen angegebene %-Zahl;
 - > Änderungen in Bezug auf die Angaben des Versicherungsnehmers im Fragebogen und Veränderungen in seinem Kreditmanagement gemäß Art. 5.2;
 - > Eine Veränderung des Gegenstands der Geschäftstätigkeit des Versicherungsnehmers.

Im Falle einer Risiko-/Gefahrerhöhung ist der Versicherer berechtigt, binnen 1 Monats ab Kenntnis von der Risiko-/Gefahrerhöhung eine den Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung zu verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr auszuschließen, es sei denn,

der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Risiko-/Gefahrerhöhung bestanden hat. Erhöht sich die Prämie infolge der Risiko-/Gefahrerhöhung um mehr als 20 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos zu kündigen.

Hat der Versicherungsnehmer eine Risiko-/Gefahrerhöhung nicht unverzüglich angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer kann sich jedoch nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, oder dass dem Versicherer die Risiko-/Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem dem Versicherer die Anzeige einer Risiko-/Gefahrerhöhung hätte zugehen müssen, oder dass und inwieweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers war.

- 11.2. Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers: Der Vertrag endet automatisch mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Datum, an dem der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig im Sinne von Art. 3.1.1 ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenzverfahren nach deutschem Recht eröffnet wird; in diesem Fall ist der Versicherer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat ab Insolvenzeröffnung zu kündigen.
- 11.3. Anzeigepflichtverletzung, Falschangabe: Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Pflicht, den Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag innerhalb 1 Monats ab Kenntnis von dem nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfolgen wird auf nachfolgenden Art. 12 verwiesen.
- 11.4. Arglistige Täuschung: Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig täuscht, insbesondere über gefahrerhebliche Umstände, und der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der wahren Umstände nicht oder nicht so abgeschlossen hätte, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag binnen 1 Jahres ab Kenntnis von der arglistigen Täuschung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Versicherungsnehmer anzufechten. Bei erfolgter Anfechtung ist der Vertrag von Anfang an nichtig.
- 11.5. Verletzung der Anmeldepflicht: Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich die Pflicht, dem Versicherer unverzüglich die Prämiengrundlagen gemäß Art. 5.1 und 5.2 zu melden, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- 11.6. Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine Obliegenheit, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag binnen 1 Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung mit einer Frist von 1 Monat zu kündigen.
- 11.7. Prämienaufteilung: Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf die Prämie wird auf Art. 6.6 bis 6.8 verwiesen.
- 11.8. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung besteht abweichend von Art. 3.1.2 keine Aushaftung.

12. LEISTUNGSFREIHEIT BEI OBLIEGENHEITS- UND VERTRAGSVERLETZUNGEN

- 12.1. Anzeigepflichtverletzung, Falschangabe: Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht gemäß Art. 5.2, ist der Versicherer berechtigt, die

Entschädigungsleistung zu verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass und inwieweit der nicht oder nicht richtig angezeigte Umstand nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers war.

- 12.2. Arglistige Täuschung: Ist der Vertrag infolge Arglistanfechtung gemäß Art. 11.4 nichtig, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alle von dem Versicherer gezahlten Entschädigungen an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 12.3. Verletzung der Anmeldepflicht: Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung der vereinbarten Prämiengrundlagen gemäß Art. 5.1 und 5.2 unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass er die Anmeldepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat, und die Anmeldung unverzüglich nach Kenntniserlangung von der Pflichtverletzung nachholt oder berichtigt.
- 12.4. Obliegenheitsverletzung: Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer in Bezug auf ein versichertes Einzelrisiko, für das die verletzte Obliegenheit gilt, nicht zur Leistung verpflichtet. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat; erfolgte diese Obliegenheitsverletzung grob fahrlässig, was der Versicherungsnehmer zu beweisen hat, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit arglistig verletzt. Eines gesonderten Hinweises des Versicherungsnehmers auf die Rechtsfolgen bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit bedarf es nicht.

13. VERJÄHRUNG:

Jegliche Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

14. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND:

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Vertrag wird als laufende Versicherung im Sinne des § 53 VVG abgeschlossen. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.

Unterlagen bezüglich der Behandlung von Interessenskonflikten, Vergütungsvereinbarungen und Reklamationsabwicklung sind auf unserer öffentlichen Webseite verfügbar.

Ausgefertigt mit 2 Kopien in Kerpen, am:

Versicherungsnehmer:

Zeichnungsberechtigte:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum:

Versicherer: Credendo – Guarantees & Speciality Risks SA | NV Zweigniederlassung Deutschland, Heppendorfer Straße 26, D-50170 Kerpen, ist die deutsche Niederlassung von Credendo – Guarantees & Speciality Risks SA | NV, Avenue Roger Vandendriessche 18, B-1150 Brüssel, Belgien, eine von der belgischen Finanz- und Versicherungsaufsichtsbehörde (Banque Nationale de Belgique) unter der Nr. 2364 zugelassene Versicherungsgesellschaft.

Zeichnungsberechtigte:

Unterschrift: _____

Name:

Funktion:

Ort:

Datum: